



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt



Landesforst (außer Hessen)

Motorsägenentschädigungssatz 2025 wird eingefroren

Weiterhin gültig bis 31. Dezember 2030

In der Tarifrunde 2025/2026 für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst), haben sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) auf die Gestellung der Motorsägen und Betriebsmittel verständigt. Die Vereinbarung sieht unter anderem vor, dass der Motorsägenentschädigungssatz vom 1. Juli 2025 bis zur vollständigen Umsetzung der Gestellung eingefroren wird.

Ab 1. Januar 2028 haben TV-Forst-Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder einen Anspruch auf die Gestellung der Motorsägen durch den Arbeitgeber. Für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Kalenderjahr 2026 oder 2027 erfolgreich abschließen, sollen die Motorsägen im Zuge der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis möglichst bereits vor dem 1. Januar 2028 gestellt werden.

Sofern Beschäftigte auf eigenen Wunsch und mit Zustimmung des Arbeitgebers über den 31. Dezember 2027 hinaus weiterhin eigene Motorsägen stellen, haben sie für Motorsägen, die nachweislich vor dem 1. Januar 2028 angeschafft wurden, weiterhin Anspruch auf die Motorsägenentschädigung. Die Übergangsregelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2030.

Bis zum 31. Dezember 2030 wird die Motorsägenentschädigung auf dem Niveau vom 1. Juli 2025 eingefroren.

Danach verbleibt es bei dem rechnerischen Betrag der Motorsägenentschädigung in Höhe von **13,45 Euro pro Lastlaufstunde** oder von **7,13 Euro pro Gesamtlaufstunde**.

Wird der Sonderkraftstoff durch den Arbeitgeber gestellt, gelten für den Zeitraum folgende Entschädigungssätze:

1. bei Arbeiten außerhalb der Holzernte **7,13 Euro** je tatsächlich angefallener Betriebsstunde,
2. bei Holzerntearbeiten **3,28 Euro/Arbeitsstunde**,
3. bei Holzerntearbeiten mit überwiegender Handentrindung **1,43 Euro/Arbeitsstunde**.



Landesforst (außer Hessen)

Stellt der Arbeitgeber den Sonderkraftstoff nicht, wurden gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung die Kosten des Sonderkraftstoffs nach Länderregelungen entschädigt; dazu wurde in der Anlage die Nummer 3.1 um den jeweiligen Länderwert (Preis pro Liter Alkylatbenzin) ergänzt.

Werden die Betriebsmittel (Sonderkraftstoff und Bio-Sägekettenhaftöl) durch den Arbeitgeber gestellt, gelten für den Zeitraum folgende Entschädigungssätze:

1. bei Arbeiten außerhalb der Holzernte **4,64 Euro** je tatsächlich angefallener Betriebsstunde,
2. bei Holzerntearbeiten **2,13 Euro/Arbeitsstunde**,
3. bei Holzerntearbeiten mit überwiegender Handentrindung **0,93 Euro/Arbeitsstunde**.

Die Details zu den Entschädigungssätzen können der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung in der Fassung der Änderungsregelung vom 11. April 2019 entnommen werden (Anlage zum Tarifinfo).

Mitgliedschaft zahlt sich aus

Wir glauben, dass eine bessere Arbeits- und Lebenswelt möglich ist – für alle, die für sich und füreinander Verantwortung übernehmen. Denn wer gestalten will, braucht andere an seiner Seite. Mit Leidenschaft, Tatkraft und gegenseitigem Respekt setzen wir uns dafür ein, dass sich die Arbeit im Forst lohnt.

Werde jetzt Mitglied.

Wir sind die IG BAU, Deine Forstgewerkschaft.

Deine Gemeinschaft in der Forstwirtschaft.

IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft
Eine starke Gemeinschaft für die Beschäftigten und
Beamtinnen/Beamten in Forst und Naturschutz.



So einfach werde ich IG BAU-Mitglied
<https://igbau.de/Mitglied-werden.html>

Herausgeber:
IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Vorstandsbereich
Finanzen – Bildung – Forst und Agrar
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main
Mai 2026

Anlage zu § 1 Absatz 1 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung in der Fassung der Änderungsregelung vom 11. April 2019

Berechnung der Motorsägenentschädigung (Gültig ab 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2030)				Last- laufstunde	Gesamt- laufstunde
1. Kosten der Motorsägen					
1.1 Mittlere Kosten der aktuell mit dem KWF-Gebrauchswert ausgezeichneten Motorsägen; Leistung: 3,1-4,4 kW; Griffheizung; Schneidgarnitur: 45 cm:		1.872,10 €			
1.2 Ankaufwert für die Schneidgarnitur in Höhe von 10 v.H. (Abzugsbetrag):		187,21 €			
1.3 Durchschnitt <u>ohne</u> Schneidgarnitur:		1.684,89 €			
1.4 Abschreibung der Motorsäge/Lastlaufstunde:	(Pos. 1.3 : 715)	2,36 €			
1.5 Entschädigungswirksamer Betrag:			2,36 €	1,25 €	
2. Kosten der Instandhaltung					
2.1 Instandhaltungsfaktor:	2,4				
2.2 Instandhaltungssatz je Motorsägen-Lastlaufstunde:		2,36 €			
2.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			5,66 €	3,00 €	
3. Kosten des Kraftstoffverbrauchs *)					
3.1 Alkylatbenzin, Preis pro Liter:		0,00 €			
3.2 Gestrichen					
3.3 Kosten bei 2,05 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunden:	2,05	0,00 €			
3.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			0,00 €	0,00 €	
4. Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl (Preis pro Liter)					
4.1 mittlerer Preis der Bio-Sägekettenhaftöle mit Umweltzeichen („Blauer Engel“) 20-Liter-Gebinde:		4,70 €			
4.2 Kosten bei Verbrauch von 1,0 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunde:		4,70 €			
4.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			4,70 €	2,49 €	
5. Verzinsung (Mittelwertprinzip)					
5.1 Halbe Motorsägen-Beschaffungskosten:		936,05 €			
5.2 Motorsägen-Lastlaufstunden/Jahr:	715 : 3 = 238				
5.3 Zinssatz in v.H.:	7,0				
5.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			0,28 €	0,15 €	
6. Kosten für Transportmittel/Lagerung					
6.1 Kosten für Lagerung (Lastlaufstunden/Jahr):	33,32 €/Jahr : 238	0,14 €			
6.2 Kosten für Transportmittel (Lastlaufstunden/Jahr):	74,52 €/Jahr : 238	0,31 €			
6.3 Entschädigungswirksamer Betrag (Lastlaufstunden/Jahr):	107,85 €/Jahr : 238		0,45 €	0,24 €	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Lastlaufstunde				13,45 €	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Gesamtlaufstunde					7,13 €

*) Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung werden die Kosten des Sonderkraftstoffs (Nummer 3) nach Länderregelungen entschädigt; dazu ist in der Nummer 3.1 der jeweilige Länderwert (Preis pro Liter Alkylatbenzin) einzusetzen.